

Von: _BA-Zentrale-FU-Weisungen

Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2017 15:15

An: _BA-Baden-Württemberg-Geschäftsführung <Baden-Wuerttemberg.Geschaefstfuehrung@arbeitsagentur.de>; _BA-Bayern-Geschäftsführung <Bayern.Geschaefstfuehrung@arbeitsagentur.de>; _BA-Hessen-Geschäftsführung <Hessen.Geschaefstfuehrung@arbeitsagentur.de>; _BA-Nord-Geschäftsführung <Nord.Geschaefstfuehrung@arbeitsagentur.de>; _BA-Niedersachsen-Bremen-Geschäftsführung <Niedersachsen-Bremen.Geschaefstfuehrung@arbeitsagentur.de>; _BA-Berlin-Brandenburg-Geschäftsführung <Berlin-Brandenburg.Geschaefstfuehrung@arbeitsagentur.de>; _BA-Sachsen-Anhalt-Thüringen-Geschäftsführung <Sachsen-Anhalt-Thueringen.Geschaefstfuehrung@arbeitsagentur.de>; _BA-Sachsen-Geschäftsführung <Sachsen.Geschaefstfuehrung@arbeitsagentur.de>; _BA-Rheinland-Pfalz-Saarland-Geschäftsführung <Rheinland-Pfalz-Saarland.Geschaefstfuehrung@arbeitsagentur.de>; _BA-Nordrhein-Westfalen-Geschäftsleitung <Nordrhein-Westfalen.Geschaefstleitung@arbeitsagentur.de>

Cc: _BA-Zentrale-IR <Zentrale.IR@arbeitsagentur.de>; Terzenbach Daniel <Daniel.Terzenbach@arbeitsagentur.de>; Biercher Markus <Markus.Biercher@arbeitsagentur.de>; Wilken Katja <Katja.Wilken@arbeitsagentur.de>; _BA-Zentrale-IF3 <Zentrale.IF3@arbeitsagentur.de>; _BA-Zentrale-IF31 <Zentrale.IF31@arbeitsagentur.de>

Betreff: 170711_Sofortinformation_Förderung_Afghanen_PAL_1073_17

Zentrale, IF / FU

Az.: 1444.4 / 5404 / 1412.2 / 1500.3 / 1937/ 5611 / 5612 / 5614 / 6430 / 6511.1 / 6513 / 6530 / 5360 / 5390 / 75056 / 75122 / 1204

Information Rechtskreis: SGB III

Gültig ab: 05.07.2017 Gültig bis: 31.12.2017

Bezug:

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat entschieden, die in den Zuständigkeitsbereich des BMAS fallenden Integrationsmaßnahmen, die eine gute Bleibeperspektive voraussetzen, für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan für das zweite Halbjahr 2017 zu öffnen.

Damit wird dem genannten Personenkreis der Zugang zu folgenden Integrationsmaßnahmen gewährt:

- Berufssprachkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV)
- Frühzeitiger Zugang zu vermittlungsunterstützenden Leistungen der Arbeitsförderung

· Ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach drei Monaten gestattetem Aufenthalt

Ebenso besteht im zweiten Halbjahr 2017 für den genannten Personenkreis ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach 15 Monaten gestattetem Aufenthalt im Anschluss an die Grundleistungen zum Asylbewerberleistungsgesetz.

Die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern fallenden Integrationskurse sind hiervon nicht berührt.

Für die berufsbezogene Sprachförderung nach der DeuFöV hat dies zur Folge, dass die Teilnahme an Berufssprachkursen ab dem Sprachniveau B1 ermöglicht wird, auch wenn vorher kein Integrationskurs absolviert wurde

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsbereich Zentrale Führungsunterstützung (FU)

Weisungen/Kommunikation

Telefon 0911/179-9260

E-Mail Zentrale.FU@arbeitsagentur.de (Eingangskanal)

Internet www.arbeitsagentur.de

Bundesagentur für Arbeit

Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg